

Alg II und Vermögen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ist von der Bedürftigkeit und damit auch vom Vermögen abhängig. Als Vermögen werden alle verwertbaren Vermögensgegenstände berücksichtigt. Es gibt allerdings Freibeträge und bestimmte Vermögen, die überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Grundfreibetrag

Vom Vermögen sind abzusetzen:

- ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 € je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Leistungsberechtigten und seines Partners, mindestens aber jeweils 3.100 €,
- ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 € für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind,
- ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Altersvorsorge

- Altersvorsorge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet („Riester-Rente“),
- geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 € je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und seines Partners nicht übersteigt.

Besondere Altersgrenzen

- Vor 1958 geboren:
Grundfreibetrag maximal 9.750 €, geldwerte Ansprüche maximal 48.750 €.
- Von 1958 bis 1963 geboren:
Grundfreibetrag maximal 9.900 €, geldwerte Ansprüche maximal 49.500 €.
- Ab 1964 geboren:
Grundfreibetrag maximal 10.050 €, geldwerte Ansprüche maximal 50.250 €.

Den zusätzlichen Freibetrag von 750 €/Lebensjahr für Altersvorsorge erhält man nur, wenn die Anlagedauer mindestens bis zum 60. Lebensjahr reicht und jede Verwertung bis dahin ausgeschlossen ist. Bei Lebensversicherungen kann man - auch bei bereits bestehenden Verträgen - mit dem Versicherer einen sog. „teilweisen Verwertungsausschluss“ vereinbaren, damit diese Bedingung erfüllt wird. Reicht die Vertragsdauer nicht bis zum 60. Lebensjahr, kann eine Kündigung und ein neuer Vertrag sinnvoll sein; hier sind aber bei zurückgelegten Vertragslaufzeiten von weniger als 12 Jahren steuerliche Aspekte zu berücksichtigen!

Kein Vermögen

Nicht als Vermögen berücksichtigt wird u.a.:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, mit einem Verkehrswert von 7.500 € .



- ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung
- Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Unwirtschaftlichkeit

Die „offensichtliche Unwirtschaftlichkeit“ wird angenommen, wenn im Ergebnis unter Berücksichtigung der Verwertungskosten der Verkehrswert nur geringfügig (bis 10 %) unter dem Substanzwert (Summe der eingezahlten Beträge) liegt. Man muss also z.B. bei Lebensversicherungen den Rückkaufswert mit den bisher eingezahlten Beiträgen vergleichen.

„Unbillige Härte“

Eine unbillige Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen des Hilfebedürftigen als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben. Beispiele sind besondere Familien- und Erbstücke, Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege (Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen oder Dauerpflegevertrag). Sie kann aber auch vorliegen, wenn der Leistungsberechtigte bei dem zumutbar verwertbaren Vermögen in absehbarer Zeit einen höheren Erlös erzielen kann (z.B. Prämiensparen oder Lebensversicherung kurz vor der Fälligkeit). ☒

Wichtig! Im SGB II wird auch sog. sozialwidriges Verhalten geahndet. Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Sozialwidriges Verhalten kann z.B. vorliegen, wenn Vermögen in der Absicht vermindert wurde, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II herbeizuführen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dem SGB II sind als Darlehen zu erbringen, wenn Vermögen zwar grundsätzlich zu berücksichtigen ist, aber ein entsprechender Einsatz tatsächlich nicht sofort möglich ist bzw. für den Inhaber des Vermögens die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde. Vermögen ist z.B. nicht sofort verwertbar, wenn die Veräußerung einer berücksichtigungsfähigen Immobilie eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, bei einer gemeinsamen Erbschaft die Nachlassauseinandersetzung noch nicht abgeschlossen ist oder eine Geldanlage/ein Versicherungswert von dem Geldinstitut/Versicherungsunternehmen nicht sofort ausgezahlt werden kann.